Vorname Nachname
Beispielstraße 123
12345 Musterhausen

An das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt

und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Referat 52
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Musterhausen, xy.02.2023

**Einwendung und Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Mineralische Abfälle“ sowie zum Umweltbericht**

**Stichwort „Öffentlichkeitsverfahren AWP TP Mineralische Abfälle und Umweltbericht“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wohne in der Gemeinde ……….. im Landkreis ………………….und bin durch die Fachplanungen im Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Mineralische Abfälle“ (AWP TP Mineral) sowie den Umweltberichts betroffen.

Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

In der Abbildung 7-1 auf Seite 25 des AWP TP Mineral wird in der Fresdorfer Heide eine Deponie der Deponieklasse I (DK I) als „geplant“ bzw. mit geplanten DK I Deponiekapazitäten ausgewiesen. Auch darüber hinaus werden Deponiekapazitäten in der Fresdorfer Heide in die Planungen einbezogen.
Ich verlange die Löschung des Standortes Fresdorfer Heide als geplante Deponie DK I aus dem AWP TP Mineral. An diesem Standort ist keine Deponie DK I planfestgestellt. Der diesbezügliche Antrag ist höchst umstritten. Die Errichtung einer Deponie DK I in der Fresdorfer Heide ist weder in der landesweiten Raumordnungsplanung noch in der Regionalplanung ausgewiesen. Deponiekapazitäten der DK I sind in der Fresdorfer Heide somit nicht geplant.
Die Anträge zur Errichtung einer Deponie DK I in der Fresdorfer Heide stehen im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung auf allen Ebenen. Eine Aufnahme des Standortes in der Fresdorfer Heide in den AWP TP Mineral ist somit nach § 30 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ausgeschlossen. Soweit diese beantragten Kapazitäten in die Planung des AWP TP Mineral einbezogen wurden, ist dies irreführende Schönfärberei.
Alles in allem ist es vollkommen unverständlich, dass eine nicht genehmigte Deponiekapazität in den Abfallwirtschaftsplan ausgewiesen ist. Ein eventuelles Genehmigungsverfahren zieht sich perspektivisch Jahre hin. Hingegen ist ein jetzt zu beschließender Abfallwirtschaftsplan von verlässlichen Kapazitäten abhängig.

Die Abfallwirtschaftsplanung ist zwar in erster Linie eine Fachplanung. Mit § 30 Abs. 5 S. 1 enthält das KrWG jedoch eine spezifisch auf Abfallwirtschaftspläne zugeschnittene Raumordnungsklausel und über die Verweisung in S. 2 der Vorschrift eine Integrationsklausel. Der AWP TP Mineral nimmt bisher keinen Bezug auf die einschlägigen Normen der Raumordnung. Ich fordere daher, diese rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Nach § 31 Abs. 1 KrWG sollen die Länder ihre Abfallwirtschaftsplanungen aufeinander und untereinander abstimmen. Ist eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, sollen die betroffenen Länder bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne die Erfordernisse und Maßnahmen in gegenseitigem Benehmen miteinander festlegen.
Da Berlin über keine Deponiekapazitäten für Bauabfälle zur Beseitigung verfügt, ist die Nutzung der im Land Brandenburg gelegenen Deponien von wesentlicher Bedeutung. Die für die Ablagerung von Bauabfällen mitgenutzten Deponien im Land Brandenburg werden von der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) betrieben, die jeweils zur Hälfte Eigentum der Länder Berlin und Brandenburg ist. [Tz. 5.1 des AWP Berlin - Teilplan Bauabfälle.] Darüber hinaus bestehen keine Kooperationen zwischen Brandenburg und Berlin, die eine Beseitigung in der Fresdorfer Heide im Landkreis Potsdam-Mittelmark vorsehen. Das Abfallaufkommen Berlins kann daher nicht als Rechtfertigung für die Planungen in der Fresdorfer Heide herangezogen werden. Aus diesem Grund kann der Standort nicht für Abfälle aus einem gemeinsamen Entsorgungsraum herangezogen werden. Bezüglich der Abfälle aus Berlin mangelt es an einer entsprechenden Kooperation. Der Standort ist daher aus dem AWP TP Mineral zu streichen.

Zwingende Abstimmungserfordernisse bestehen dann, wenn Abfallwirtschaftspläne vorsehen, dass Abfallbeseitigungsanlagen in einem anderen Bundesland mitbenutzt werden sollen. [Paetow in Kunig/Paetow/Versteyl KrW-/AbfG § 29 Rn. 58; zur Zulässigkeit Dammert Abfallentsorgungsplanung S. 63 ff.]
Der AWP TP Mineral lässt nicht erkennen, dass dieser mit dem Land Berlin, auf die dortigen Abfallwirtschaftspläne abgestimmt worden ist. Der vorliegende AWP TP Mineral ist ungeeignet, die konkreten Bedarfe beider Bundesländer zu koordinieren. Er wird damit auch dem strategischen Gesamtrahmen Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht gerecht.
Ich beantrage daher die Streichung des Begriffs eines „Gemeinsamen Entsorgungsraums Brandenburg-Berlin“ aus dem AWP TP Mineral.

Aus dem vorgenannten Grund fordere ich Sie auf, vor einer grenzüberschreitenden Planausweisung eines „Gemeinsamen Entsorgungsraums Brandenburg-Berlin“ entsprechende Staatsverträge abzuschließen. Insbesondere dann, wenn zusätzlich Abfälle aus einem benachbarten Landkreis eines anderen Bundeslandes (Sachsen-Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld) in einer Entsorgungsanlage beseitigt werden sollen. Dies wäre entsprechend des AWP TP Mineral z.B. im Landkreis Potsdam-Mittelmark der Fall.

Im Jahr 2019 hatte sich die Regierungspartien im Koalitionsvertrag auf notwendige Ausarbeitungen zur Abfallwirtschaftsplanung verständigt. Seitdem war ausreichend Zeit, sich über die Abfallströme auch mineralischer Abfälle zu informieren und diesbezügliche Daten zu erfassen. Ich erhebe den Vorwurf, dass diese Aufgabe durch das MLUK in den vergangenen Jahren nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit verfolgt wurde. Ohne die diesbezüglichen Daten über die Abfallströme können derzeit keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden, die eine seriöse Fachplanung ermöglichen. Daher beantrage ich, den AWP TP Mineral in der Vorliegenden Form nicht zu verwirklichen, sondern zunächst die notwendigen Daten über die Abfallströme zu erheben.

Mit § 33 KrWG wurde, wie durch Art. 29 AbfRRL geboten, im Jahr 2012 das Abfallvermeidungsprogramm als neues Instrument in das KrWG eingeführt. Die Richtlinie hat mit der fünf-stufigen Abfallhierarchie der Abfallvermeidung grundsätzlich die oberste Priorität in der Abfallpolitik und -gesetzgebung eingeräumt. Der Gesetzgeber hat mit dem KrWG 2012 diese Vorgabe aufgegriffen. Der zugrundeliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung bezeichnet die Abfallvermeidung als ein „zentrales Instrument der Ressourcenschonung“. Neben der Fortführung des „bewährte(n) System(s) der Produktions- und Produktverantwortung zur Abfallvermeidung“ werde nunmehr mit Hilfe der Abfallvermeidungsprogramme die Konzeption der Abfallvermeidung einem „kontinuierlichem Dynamisierungsprozess“ unterzogen. [BT-Drs. 17/6052, 57 f.]
Tz. 5 des vorliegenden AWP TP Mineral erschöpft sich in der rudimentären Beschreibung des Stands der Vermeidung mineralischer Abfälle und endet mit der Feststellung, dass innerhalb des Planungszeitraums bis 2031 noch nicht mit signifikanten Änderungen gerechnet werden kann. Eine Zielsetzung lässt der AWP TP Mineral nicht erkennen. Er wird damit den Anforderungen des KrWG nicht gerecht. Ich beantrage, die Ziele des Abfallvermeidungsprogramms gem. § 33 KrWG klar zu definieren.

Auch die Zielstellung der Verwertung mineralischer Abfälle werden den Vorgaben des KrWG nicht gerecht. In Anlehnung an § 33 Abs. 3 Nr. 4 wären hierbei zweckmäßige, spezifische, qualitative oder quantitative Maßstäbe für die festgelegten Maßnahmen vorzugeben, anhand derer Fortschritte bei deren Umsetzung überwacht und bewertet werden können (sog. Monitoring). Aus der Anforderung in § 33 Abs. 3 Nr. 4, die Maßstäbe spezifisch auszugestalten, ist zu folgern, dass Maßstäbe für das Monitoring spezifisch für einzelne Maßnahmen oder vergleichbare Maßnahmengruppen aufzustellen sind. [wie auch bei der Abfallvermeidung vgl. Schomerus in VMS Rn. 35] Ich beantrage daher die im AWP TP Mineral zweckmäßige, spezifische, qualitative oder quantitative Maßstäbe für die festgelegten Maßnahmen vorzugeben, anhand derer Fortschritte bei deren Umsetzung überwacht und bewertet werden können (sog. Monitoring).

Die Beschreibung des Ist-Standes zeigt einen Bedarf an Deponiekapazitäten. Hierbei wird auch auf die Notwendigkeit der Standortsuche hingewiesen. In die Planungen werden auch alle bisher nicht planfestgestellten Deponievorhaben einbezogen. Aus den bereits in Tz. 1 dieser Stellungnahme dargelegten Gründen beantrage ich den Standort Fresdorfer Heide aus den Zielstellungen des AWP TP Mineral zu streichen. Neben der fehlenden Eignung des Standortes für die Errichtung einer Deponie weise ich noch einmal auf die brandschutztechnischen Mängel in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und auf die umwelt- / naturschutzrechtlichen Besonderheiten hin. So hat das Vorkommen geschützter Tierarten unlängst zu einem unverzüglichen Stopp der Vorbereitungsarbeiten zur Erweiterung des Kiestagebaus in der Fresdorfer Heide geführt. Ähnliches ist auch im Fall einer Plangenehmigung zur Errichtung einer Deponie DK I in der Fresdorfer Heide zu erwarten. Die Planungen mit den Kapazitäten an einem Deponiestandort in der Fresdorfer Heide sind daher abwegig.

Tz. 7.6.2 des AWP TP Mineral definiert für mineralische Abfälle einen gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin und legt die Zuständigkeit des Landes Brandenburg für die Deponierung der Abfälle aus Berlin auf dem Gebiet des Landes Brandenburg fest. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen in Tz. 4.1 dieser Stellungnahme.

Die Abfälle aus Berlin können nicht ohne eine Abstimmung zwischen den Ländern Brandenburg und Berlin - in Form eines Staatsvertrages oder Verwaltungsabkommens - in die Planrechtfertigung für Deponien auf dem Gebiet des Landes Brandenburg einbezogen werden.

Im letzten Satz der Tz. 7.6.2 erklärt das MLUK dann auch noch, absichtlich „eine aktive Planung bzw. die Schaffung von Deponiekapazitäten für Abfälle aus Berlin durch die Landesregierung oder die örE des Landes Brandenburg“ zu unterlassen. An dieser Stelle sei nochmals an die besondere Rechtsposition der Märkischen Entsorgungsanlagen­Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) und den AWP TP Bauabfälle des Landes Berlin erinnert.
Aus den vorgenannten Gründen beantrage ich die vollständige Streichung der Tz. 7.6.2 aus dem AWP TP Mineral. Der AWP TP Mineral ist an dieser Stelle unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 1 KrWG neu zu fassen.

Das gleiche gilt für den in Tz. 7.6.3 beschriebenen Einzugsbereich sowohl für den Begriff des „Gemeinsamen Entsorgungsraums Brandenburg-Berlin“ und ebenso für die angestrebte Deponierung von Abfällen aus unmittelbar angrenzenden Landkreisen in anderen Bundesländern. Es ist auffällig, dass der AWP TP Mineral den Landkreis Potsdam-Mittelmark als primären Standort einer Entsorgungsmöglichkeit sowohl für Berlin als auch für Abfälle aus dem Chemiepark Bitterfeld-Wolfen qualifiziert. Er nimmt damit, obwohl es sich hier lediglich um die Fachplanungen eines Ministeriums handeln soll, wesentlichen Einfluss auf die Landesentwicklung. Dies überschreitet die Kompetenzen des MLUK.

Die Zielstellung der Standortverteilung neuer Deponien lt. Tz. 7.6.5 des AWP TP Mineral, sich tatsächlich an regionalen Bedürfnissen zu orientieren und die Standortverteilung auf die Minimierung des Transportaufwands für die zu deponierenden Abfälle auszurichten steht im Widerspruch zu dem Primat des AWP TP Mineral, der Entsorgungssicherheit. So beträgt die Entfernung zum Kiestagebau Holzhausen ab der Berliner Stadtgrenze auf öffentlicher Straße ca. 80 km. Die in Berlin anfallenden Abfälle der DK I dürfen entsprechend des AWP TP Mineral jedoch lediglich in einer Entfernung von 70 km ab der Berliner Stadtgrenze im Gebiet des Landes Brandenburg entsorgt werden. Damit scheiden die Abfälle mit dem Aufkommensschwerpunkt Berlin für eine Planrechtfertigung dieses Deponiestandortes aus. Dies begünstigt einseitig die Planrechtfertigung für die Deponiebauvorhaben in der Fresdorfer Heide und in Wünsdorf. Dies sogar unabhängig vom tatsächlichen Anfallort innerhalb Berlins und unabhängig von der Betroffenheit der in der strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter. Obwohl der Standort Holzhausen anhand der in Tz. 7.7.4 des AWP TP Mineral aufgestellten Kriterien begünstigt wäre und auch hinsichtlich der in der strategischen Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter diesem Standort der Vorzug zu geben wäre, wird er im AWP TP Mineral durch eine Sperrgrenze den Planungen als Entsorgungsstandort für Abfälle aus Berlin entzogen. Hierbei erscheint die Sperrgrenze von 70 km willkürlich gewählt. Sachgründe lassen sich weder aus dem AWP TP Mineral noch aus dem Umweltbericht entnehmen.

Die Standorte sind im Land Brandenburg höchst ungleichmäßig verteilt. Allein im Landkreis Potsdam-Mittelmark weist die Abbildung 7-1 insgesamt 7.230 m3 an Deponiekapazitäten aus. In den Landkreisen Oberhavel, Barnim und Märkisch Oderland sieht der AWP TP Mineral keine Deponiestandorte vor. Dies entspricht weder den regionalen Bedürfnissen, noch wird dadurch eine Minimierung des Transportaufwands erreicht. Der AWP TP Mineral verfehlt damit die eigenen in Tz. 7.6.5 aufgestellten Ziele. Das bereits bestehende Ungleichgewicht wird durch die Planungen des MLUK sogar noch verstärkt.
Daher beantrage ich die Streichung der Fresdorfer Heide als Deponiestandort aus dem AWP TP Mineral und erwarte eine Überarbeitung der Planungen die dem Anspruch an Regionalität auch in den o.g. Landkreisen gerecht wird.

Die Planaussagen des TP „Mineralische Abfälle“ sind grundsätzlich nicht geeignet, um deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken konkreter Natura-2000-Gebiete zu prognostizieren und zu bewerten. Das liegt darin begründet, dass die Planaussagen nahezu gar keinen Raumbezug aufweisen. Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen aller landesweiten Natura-2000-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen weder geprüft noch ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus verpflichtet der AWP TP Mineral lediglich zur Standortsuche, soweit der Antragsteller zu Planungsbeginn über keinen geeigneten Standort verfügt. Dieses ist vorlaufend zum Zulassungsverfahren durchzuführen.
Hierbei stellt sich die Frage, welche Behörde oder Einrichtung darüber entscheidet, ob der Standort eines Antragstellers geeignet ist und welche Kriterien für eine vorgelagerte Standort­eignungsprüfung gelten sollen. Dies könnte in der Konsequenz bedeuten, dass erst nach einem für den Antragsteller erfolglosen Planfeststellungsverfahren ein Standortsuchverfahren anzugehen wäre.

Ferner überwälzt das MLUK mit diesem Vorgehen die gesamte öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung auf die Privatwirtschaft und wird so der Verantwortung für die Daseinsvorsorge nicht gerecht.
Aus diesem Grund beantrage ich in den AWP TP Mineral die Landesverantwortung für die Standortsuche zu implementieren.

Der Auftrag der Strategische Umweltprüfung für den AWP TP Mineral blieb leider hinter den Erwartungen zurück:
Die Klimaauswirkungen sind im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren stark geprägt durch Großschadensereignisse wie Waldbände. Für den bisher nicht genehmigten Standort in der Fresdorfer Heide bedeutet die Errichtung einer Großdeponie eine signifikante Erhöhung des Risikos eines massiven Waldbrandes.
Die umliegenden Ortschaften sind zum Teil nur ca. 2 km von der Waldgrenze zur Deponiebaustelle entfernt. Bei einem Kronen- oder Vollfeuer bestünde Gefahr für die Grundstücke und das Eigentum in den, an das betroffene Waldgebiet angrenzenden, Ortschaften und Lebensgefahr für die Anwohner sowie besondere Lebensgefahr für Wanderer auf dem Europawanderweg E 10. Verheerende Auswirkungen hätte ein durch die Industrieanlage bzw. durch Bauarbeiten am Deponiekörper ausgelöster Waldbrand auch für die in unmittelbarer Nähe gelegenen Schutzgebiete (LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“, NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ und FFH „Nuthe-Nieplitz-Niederung“) und den Naturpark „Nuthe- Nieplitz“.
Die Risiken, durch die Bauarbeiten zur Errichtung der Betriebsanlagen und durch den Betrieb der Deponie DK I (u.a. auch den Betrieb einer Tankstelle), einen Waldbrand auszulösen, wurden bisher nicht ausreichend untersucht. Dies ist jedoch wichtig, denn der Bau der Industrieanlage erfolgt inmitten eines Waldgebietes der Waldbrandgefahrenklasse A (Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr). In den letzten Jahren 2018 und 2019 galt in den Monaten März bis September an mehr als 50 Tagen eine der höchsten Waldbrandwarnstufen 4 und 5.
Bei der Planung des Löschwasserbedarfes berücksichtigt die Planungsträgerin die Richtwerte des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) Arbeitsblatt W 405, wobei sie von den Mindestwerten eines in Mischgebieten oder Dorfgebieten belegenen Gewerbegebietes ausgeht und sich an der Bebauung mit Gebäuden < 3 Vollgeschossen bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) < 0,3-0,6 orientiert (48cbm/h). Die Gefahr der Brandausbreitung schätzt die Planungsträgerin als „klein“, bezieht bei dieser Betrachtung aber lediglich die Brandlasten auf dem Betriebsgelände. Die Bevorratung mit Löschwasser sieht die Planungsträgerin für den Mindestzeitraum von lediglich zwei Stunden vor (96 cbm).
Bei Verursachung eines Waldbrandes (z.B. durch Funkenflug bei Bauarbeiten i.R.d. Errichtung der Deponie oder Achtlosigkeiten während des Betriebes) ist die Planungsträgerin nicht gerüstet.
Fraglich ist auch die Zweckmäßigkeit der Orientierung an den Mindestwerten für den Löschwasserbedarf in Gewerbegebieten. Das zu bebauende Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Abschließend bitte ich Sie mir den Eingang meines Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname